



Fassung Vernehmlassung

Verordnung über das Bestattungswesen (VBW)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **818.410**

Geändert: –

Aufgehoben: 818.410

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 43 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Verordnung über das Bestattungswesen:

I. Friedhöfe

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Bestattungswesen ist Sache der Bezirke. Sie sorgen dafür, dass genügend Bestattungsplätze vorhanden sind und können hierfür mit Kirchgemeinden, Religionsgemeinschaften oder Dritten entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Art. 2 Errichtung, Erweiterung und Aufhebung

¹ Die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Friedhöfen bedarf der Bewilligung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt).

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, eingehalten werden, die Bodenbeschaffenheit geeignet ist und die Anforderungen an die Schicklichkeit gewährleistet sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Art. 3 Unterhalt

¹ Die Bezirke sorgen bei Friedhöfen, die sie selber betreiben oder für die sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, für einen zweckmässigen Unterhalt.

Art. 4 Grabfeldarten

¹ Auf Friedhöfen sind folgende Grabfeldarten grundsätzlich zulässig:

- a) Gemeinschaftsgräber für Urnen- oder Aschenbeisetzungen;
- b) Urnengräber;
- c) Urnennischen;
- d) Friedwald für Aschenbeisetzungen;
- e) Erdbestattungsgräber.

² Innerhalb der Grabfeldarten sind separate Grabfelder für Erwachsene und für Kinder verschiedener Altersklassen sowie für Tot- und Fehlgeburten zulässig.

³ In den Grabfeldern werden die Särge und Urnen in der Reihenfolge der Bestattungen beigesetzt.

⁴ Die Bezirke können besondere Grabfelder für Angehörige einer Religionsgemeinschaft einrichten.

Art. 5 Räumung der Gräber

¹ Nach Ablauf der Ruhefrist dürfen die Gräber geräumt und neu belegt werden.

² Die Bezirke sorgen dafür, dass die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise angekündigt wird. Die Ankündigung hat mindestens im amtlichen Publikationsorgan drei Monate vor der Räumung zu erfolgen.

³ Werden Grabzeichen und Grabschmuck nicht abgeholt, können die Bezirke darüber verfügen.

Art. 6 Umgang mit Überresten von Gebeinen und Urnen

¹ Werden bei der Räumung oder bei der Wiederbelegung von Gräbern Überreste von Gebeinen oder Urnen gefunden, sind diese in schicklicher Weise im gleichen Grab tiefer oder an anderer Stelle auf dem Friedhof zu beerdigen.

II. Bestattungen

II.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Grundsatz

¹ Auf Friedhöfen sind Verstorbene aller Konfessionen sowie Konfessionslose zu bestatten.

² Die Bezirke haben dafür zu sorgen, dass alle Verstorbenen, für deren Bestattung sie zuständig sind, schicklich bestattet werden. Die Zuständigkeit richtet sich dabei grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz der verstorbenen Person, vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen der Bezirke untereinander.

³ Der Vielfalt von Bestattungsritualen und persönlichen Bestattungswünschen ist im Rahmen der verfassungsmässigen Grundrechte und der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.

Art. 8 Bestatterinnen und Bestatter

¹ Wer im Kanton Appenzell I.Rh. Bestattungen vornehmen möchte, muss über einen eidgenössischen Fachausweis als Bestatterin oder Bestatter oder einen als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss sowie über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Bezirke sind zuständig für die Überprüfung dieser Voraussetzungen in ihrem Gebiet.

Art. 9 Bestattungsarten

¹ Zulässig sind Erdbestattungen und Feuerbestattungen.

² Als Erdbestattung gilt die Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab.

³ Als Feuerbestattung gilt die Einäscherung der eingesargten Leiche im Krematorium.

Art. 10 Anordnungsberechtigte Person

¹ Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person, sofern dieser sich im Rahmen der Schicklichkeit bewegt.

² Ist der Wille der verstorbenen Person nicht durch schriftliche Willenserklärung dokumentiert, ist diejenige Person anordnungsberechtigt, die mit der verstorbenen Person am engsten verbunden war.

³ Ohne gegenteilige Anhaltspunkte gelten die folgenden Personen der Reihe nach als mit der verstorbenen Person am engsten verbunden, wenn sie mit dieser bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt gepflegt haben:

- a) Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner;
- b) Kinder über 16 Jahren;
- c) Eltern und Geschwister über 16 Jahren;
- d) Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren;
- e) andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden.

⁴ Der zuständige Bezirk trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der anordnungsberechtigten Personen vorliegt oder wenn sich die letzteren uneinig sind. Der Bezirk trägt dabei dem mutmasslichen Willen und den Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung.

Art. 11 Tot- und Fehlgeburten

¹ Tot- und Fehlgeburten werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestattet, wenn dies die Eltern wünschen.

² In den übrigen Fällen ist über die Tot- und Fehlgeburten auf andere schickliche Weise zu verfügen.

Art. 12 Wartefrist

¹ Der Leichnam soll frühestens 48 und spätestens 72 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden.

² Die Wartefrist von 72 Stunden kann um höchstens 72 Stunden verlängert werden, sofern der Leichnam in einer Leichenhalle oder in einem anderen hierzu besonders geeignetem Raum aufgebahrt wird und die Ärztin oder der Arzt, welcher die Leichenschau vornahm, keine Einwendungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erhoben hat.

Art. 13 Ärztliche Todesbescheinigung / Freigabe des Leichnams

¹ Bei einem natürlichen Todesfall überreicht die Ärztin oder der Arzt, welcher die Leichenschau vorgenommen hat, die ärztliche Todesbescheinigung der anzeigepflichtigen Person, der Spitalverwaltung oder der Heimverwaltung zur Weiterleitung und Anzeige an das zuständige Zivilstandsamt.

² Bei einem aussergewöhnlichen Todesfall verständigt die Ärztin oder der Arzt unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden. Diese klären die Todesart und entscheiden über die Freigabe zur Bestattung. Es gelten die Vorgaben der Strafprozessordnung. Der diesbezügliche Entscheid ist dem zuständigen Zivilstandsamt zu eröffnen.

Art. 14 Beschaffenheit der Säрге und Urnen

¹ Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus Weichholz oder aus leicht abbaubaren und umweltverträglichen Materialien bestehen. Wurde er aufgrund der eidgenössischen Vorschriften über die Leichenüberführungen von einer Metallhülle umgeben, so ist der Leichnam in einen Sarg, der obigen Vorgaben entspricht, umzubetten; vorbehalten bleiben gesundheitspolizeiliche Massnahmen.

² Für Urnenbeisetzungen in die Erde dürfen nur Urnen aus leicht abbaubarem und umweltverträglichem Material verwendet werden. Für Urnen in Urnennischen muss hierfür geeignetes und umweltverträgliches Material verwendet werden.

³ Diese Materialvorschriften gelten sinngemäss auch für Sargausstattungen, Totenbekleidung, sonstige Beigaben oder Stoffe in der Kremationsasche.

Art. 15 Ort

¹ Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen dürfen Bestattungen und Beisetzungen nur auf einem bewilligtem Friedhof und den hierfür von den Betreibern ermächtigten Personen vorgenommen werden.

² Urnen und Kremationsasche dürfen ausserhalb von Friedhöfen nur beigelegt oder ausgebracht werden, wenn

- a) die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau- und Umweltschutzrechts;
- b) Urnen und Kremationsasche nicht als solche erkennbar sind und nach kurzer Zeit nicht mehr wahrgenommen werden können;
- c) die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zugestimmt haben.

³ Die Bezirke können das Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen einschränken oder verbieten, wenn sich dies störend auswirkt.

⁴ Das gewerbsmässige Beisetzen von Urnen oder Ausbringen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist verboten.

Art. 16 Verstorbene ohne Wohnsitz im Kanton

¹ Die Bezirke entscheiden im Rahmen von Art 10 Abs. 4 über die Art der Bestattung, wenn bei Verstorbenen ohne Wohnsitz im Kanton innert nützlicher Frist keine anordnungsberechtigte Person eruierbar und erreichbar ist. Für eine allfällige spätere Rückführung, wie auch die Bestattungskosten, hat die anordnende Person aufzukommen.

Art. 17 Kosten

¹ Bei einer Bestattung oder Beisetzung im Kanton übernimmt der zuständige Bezirk für Personen, die im Kanton Wohnsitz hatten, folgende Leistungen:

- a) die Lieferung eines einfachen Sarges und Einsargung;
- b) die Überführung des Leichnams innerhalb des Kantons, aus einem Nachbarkanton oder aus einem Spital oder Heim mit kantonalem Leistungsauftrag, in die Aufbahrungshalle;
- c) die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle;
- d) die Kosten der Feuerbestattung in einem Nachbarkanton, inklusive einer einfachen Urne, Transportkosten und Beisetzung der Urne;
- e) das Öffnen und Schliessen des Grabes;
- f) die Lieferung und das Setzen eines schlichten Grabzeichens sowie dessen Bezeichnung.

² Weitergehende Leistungen können durch die anordnungsberechtigten Person oder in Absprache mit dieser in Auftrag gegeben werden. Für diese Kosten haben die Auftraggebenden aufzukommen oder wenn solche fehlen die Erbinnen und Erben der verstorbenen Person.

II.2 Erdbestattungen

Art. 18 Grundsatz

¹ Erdbestattungen sind nur auf bewilligten Friedhöfen zulässig.

² In der Regel wird für jeden Sarg ein eigenes Grab hergerichtet.

Art. 19 Grabgestaltung und -unterhalt

¹ Die anordnungsberechtigte Person oder bei deren Fehlen die Erben und Erben der verstorbenen Person sind verpflichtet, im Rahmen der Friedhofsordnung für das Grabdenkmal und den Grabunterhalt zu sorgen.

² Vernachlässigte Gräber werden von den Bezirken oder deren Leistungsbefragten in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten können den grabunterhaltungspflichtigen Personen in Rechnung gestellt werden.

Art. 20 Ruhefrist

¹ Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der Bestattung geöffnet werden.

² Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

³ Das Departement kann Ausnahmen bewilligen.

II.3 Feuerbestattungen

Art. 21 Grundsatz

¹ Nach einer Feuerbestattung ist die Kremationsasche in einer Urne zu sammeln.

Art. 22 Beisetzung der Asche oder Urne

¹ Die Asche ist in der Regel in einem Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen zu bestatten.

² Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person wird die Urne mit der Asche der verstorbenen Person in einer Urnennische, einem bestehenden Grab, in einem Gemeinschaftsgrab oder in einem anderen Grab des Friedhofes beigesetzt oder den Angehörigen überlassen.

³ Die Vorgaben dieser Verordnung über den Grabunterhalt bei Erdbestattungen gelten sinngemäss auch für Urnengräber.

Art. 23 Aufbewahrung der Asche oder Urne

¹ Die Ruhefrist bei Urnen- oder Aschenbeisetzungen auf Friedhöfen beträgt 20 Jahre.

² Nach Ablauf dieser Frist werden die Urnen aus Urnennischen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person den Angehörigen überlassen.

³ Das Departement kann Ausnahmen bewilligen.

III. Leistungsauftrag

Art. 24 Grundsatz

¹ Falls die Bezirke Leistungsvereinbarungen über das Betreiben von Friedhöfen abschliessen, müssen Grundsätze vereinbart werden, wie den Verstorbenen ein schickliches und den Vorgaben dieser Verordnung entsprechendes Begräbnis gewährleistet werden kann.

Art. 25 Schiedskommission

¹ Eine Schiedskommission, bestehend aus der Kantonsgerichtspräsidentin oder dem Kantonsgerichtspräsidenten sowie zwei weiteren durch diese Person bezeichneten Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichter, beurteilt Streitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen.

IV. Friedhofsordnung

Art. 26 Erlass

¹ Der Bezirksrat erlässt nach Rücksprache mit dem Friedhofsbetreibenden eine Friedhofsordnung.

² Wird ein Friedhof von mehreren Bezirken benutzt, ist der Bezirksrat des Standortbezirks zuständig für den Erlass der Friedhofsordnung. Falls der Standortbezirk den Friedhof nicht selber nutzt, erlassen die anderen Bezirke, die den Friedhof nutzen, eine gemeinsame Friedhofsordnung.

³ Friedhofsordnungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

Art. 27 Inhalt

¹ Der Bezirksrat bezeichnet in der Friedhofsordnung die Friedhöfe und regelt insbesondere:

- a) Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbewahrungshalle;
- b) Gestaltung und Benutzung der Friedhöfe;
- c) angebotene Grabfeldarten;
- d) Grösse und Tiefe der Gräber;
- e) Grundzüge der Gebührenregelung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 Übergangsbestimmungen

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Friedhofsordnungen von bewilligten Friedhöfen bleiben in Kraft, bis der zuständige Bezirk ein neues Friedhofsreglement erlassen hat.

² Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Klosterfriedhöfe dürfen nur weiter betrieben werden, solange im dazugehörigen Kloster eine aktive Klostersgemeinschaft wohnhaft ist. Über Ausnahmen entscheidet das Departement.

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Januar 2027 in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Aufhebung Verordnung über das Bestattungswesen vom 24. November 2003.

IV.

[Abschlussklausel]